

ANLAGE 1 zum Beschluss Nr. :

AUSWERTUNG DER VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND DER BENACHBARTEN GEMEINDEN IM RAHMEN DER ERNEUTEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN NACH § 4a (3) BAUGB

AUFSTELLUNG DES B-PLANES „ALTER BAHNHOF“ OT HOPPENSTEDT DER STADT OSTERWIECK

(STAND 02/ 2016)

I. Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
3	Landesverwaltungsamt Referat 309, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Eingang: 25.01.2016 Vorhaben: Bebauungsplan "Alter Bahnhof", Ortsteil Hoppenstedt, Stand: 08/2015 Stadt: Osterwieck Landkreis: Harz Aktenzeichen: 21102/01-01465.3 Kurzbezeichnung: Osterwie-BPAlterBahnh0THoppenst-151221 Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor. Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahmen der Fachreferate wie folgt: 1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307) Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen. 2. Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401) Nach Prüfung der zu diesem Vorhaben beigebrachten Unterlagen stelle ich fest, dass durch die Maßnahme keine Belange berührt sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren. Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine De-	wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	ponieren in Zuständigkeit des LVwA. <u>Hinweis</u> Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen. 3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Auf die von den Parkflächen möglicherweise ausgehenden Lärmemissionen und deren Bewertung wird unter Punkt 7.5.4 der Begründung zum Bebauungsplan näher eingegangen. 4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser werden nicht berührt. 5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt. 6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz. <u>Hinweis:</u> Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG. Im Auftrag Hänsch Verteiler Landkreis Harz, untere Landesplanungsbehörde z. K. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt z. Vg.	wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
2	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3653 ,39011 Magdeburg, Eingang: 20.01.2016		
	Vorhaben: Bebauungsplan „Alter Bahnhof“ in der Ortschaft Hoppenstedt, Gemarkung Bühne Entwurf Stand: August 2015 Stadt: Osterwieck Landkreis: Harz Aktenzeichen: 20221/31-O0147.1 Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) fest, dass der Bebauungsplan „Alter Bahnhof“ in der Ortschaft Hoppenstedt, Gemarkung Bühne, der Stadt Osterwieck nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Die Stadt Osterwieck beabsichtigt die Nachnutzung des alten Bahnhofsgebäudes durch einen Gewerbetreibenden (Elektrobetrieb) aus Hoppenstedt sowie die Errichtung von 25 PKW-Stellplätzen (für Besucher des Kleinen Fallsteins). Weiterhin soll ein Einfamilienhaus südöstlich des alten Bahnhofgeländes errichtet werden. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Hinweise: In der Begründung zum Bebauungsplan, Punkt 7.2 (FNP), wurde auf den in der Aufstellung befindlichen FNP Osterwieck verwiesen. Der FNP wurde bereits am 01.07.2015 genehmigt und ist rechtskräftig. Das ist zu korrigieren. Aus unserem Raumordnungskataster ist ersichtlich, dass die Grenze des LSG „Fallstein“ zu mindestens 50 % in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hineinreicht. Die Aussagen im Punkt 4.2 FNP sind zu überprüfen. Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffent-	wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend korrigiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Diskrepanz in den Grenzdarstellungen des LSG „Fallstein“ in FNP und ROK war auch im letzten Planungsschritt bereits aufgefallen. Aus diesem Grund wurde der Plan der Verordnung zum LSG „Fallstein“ zu Rate gezogen und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz die Grenze des LSG „Fallstein“ dargestellt. Aus diesem Grund bleibt die Darstellung der Grenze des LSG „Fallstein“ im Geltungsbereich erhalten.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	lich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. <u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Im Auftrag Krüger Verteiler: - MLV, R 44.2 v. A. z. K. - LK Harz, FD Kreisentwicklung, Kreisplanung per Email z. K. - RPG Harz per Email z. K. ~ MLV, Referat 44 z. A.	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Inkrafttreten wird mitgeteilt und je ein Exemplar der Bekanntmachung, Begründung und des Satzungsplanes übersandt.	
6	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg Eingang: 21.01.2016		
	Sehr geehrte Damen und Herren, zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Die beplanten Flurstücke 164/4 (Teilfläche), 211/4 und 212/4 (Teilfläche) im Ortsteil Hoppenstedt der Stadt Osterwieck befinden sich katasterrechtlich in der Gemarkung Bühne. Bitte geben Sie dies auf dem Plan an. Ihr Plangebiet in Flur 8 grenzt unmittelbar an die Flur 7 der Gemarkung Bühne. Deshalb sollten beide Flurnummern auf dem Plan mit angegeben werden. Dadurch wird eine eindeutige Zuordnung jeder Flurstücksnummer zur jeweiligen Flur gewährleistet. Sie verwenden in Ihren Planungsunterlagen die Liegenschaftskarte, die Topographische Karte und ein Luftbild aus meinem Hause. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 01.01.2012 mit der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Benutzung der Daten lizenziert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemarkungsbezeichnung ist jedoch bereits im Katastervermerk angegeben Dem Hinweis wird gefolgt. Die Flurnummern und die Abgrenzung der Fluren werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	Daher ist auf dem verwendeten Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte folgender Quellenvermerk anzubringen: [ALK / 01/2012] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) Alle Ausschnitte aus der Topographischen Karte sind mit folgendem vollständigen Vermerk zu versehen: [TK10 / 01/2012] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6024649/2011 Der Ausschnitt aus dem Luftbild ist mit folgendem Quellenvermerk zu kennzeichnen: [DOP / 01/2012] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6024649/2011 Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Fülberth	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Quellenvermerk wird nachrichtlich übernommen. Dem Hinweis wird gefolgt. Der Quellenvermerk wird nachrichtlich übernommen. Dem Hinweis wird gefolgt. Der Quellenvermerk wird nachrichtlich übernommen.	
7	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt Eingang: 05.01.2016		
	Sehr geehrter Herr Kuhlmann, falls die vorgeschlagenen 4.360 m² für die Bepflanzung mit heimischen Sträuchern und Bäumen erreicht werden, gäbe es aus der Sicht des LZW keine weiteren Einwendungen. Die Anlage der Hecken mit Baumanteil (jeder 7. Pflanzplatz) ist fast vorbildlich! Mit freundlichen Grüßen Michael Deckert Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt Telefon: 039054-962 0, 0173-8020385 Fax: 039054-96213 Mail: m.deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de	wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
11	RPG Harz Turnstraße 8, 06484 Quedlinburg Eingang: 14.01.2016		
	Sehr geehrter Herr Kuhlmann, mit ihrem Schreiben vom 22.12.2015 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) als Zweckverband der Träger der Regionalplanung um eine Stellungnahme zu folgendem Vorhaben: Ortschaft Hoppenstedt, Gemarkung Bühne B - Plan „Alter Bahnhof“. Für den Betrachtungsraum sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REPHarz um den Teilbereich Wippa, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./30.07.11, die vom Vorhabensbereich nicht berührt werden. Im Zuge einer seit 2011 laufenden (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum „Sachlichen Teilplan – Zentralörtliche Gliederung“ wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 19.12.2015 die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zum 1. Entwurf eingeleitet. Ebenfalls wurde am 19.12.2015 die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum „Sachlichen Teilplan – Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass wir bereits 2012 eine Stellungnahme zu diesem Vorhaben abgaben. Da sich die nun vorgelegte Planung im raumordnerischen Sinne nur unwesentlich von der Planung 2012 unterscheidet, behält unsere Stellungnahme von 2012 weiterhin sinngemäß ihre Gültigkeit. Mit freundlichen Grüßen i.A. Jung	wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nachstehend wird die genannte Stellungnahme im Wortlaut sowie die Abwägung der gegebenen Hinweise und ihre Berücksichtigung in der Planung wiedergegeben.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	Geschäftsstellenleiter		
	Wortlaut Stellungnahme RPG Harz vom 20.12.2012: <i>"Sehr geehrter Herr Schönfeld,</i> <i>mit Ihrem Schreiben vom 29.11.12 baten Sie die Regionale Planungsge-</i> <i>meinschaft Harz (RPGHarz) als Zweckverband der Träger der Regionalpla-</i> <i>nung um eine Stellungnahme zu folgendem Vorhaben:</i> <i>B-Plan „Alter Bahnhof“ in der EG Stadt Osterwieck, OT Hoppenstedt.</i> <i>Für den Betrachtungsraum sind die Belange der Raumordnung auf der Ebe-</i> <i>ne der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sach-</i> <i>sen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11)</i> <i>gesetzlich geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend</i> <i>§ 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die</i> <i>Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von</i> <i>öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in</i> <i>Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze</i> <i>zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09</i> <i>wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungs-</i> <i>region Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des RE-</i> <i>PHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom</i> <i>22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des .REPHarz um den Teilbereich</i> <i>Wippa, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom</i> <i>23.07./30.07.11, die vom Vorhabensbereich nicht berührt werden. Mit öffent-</i> <i>licher Bekanntmachung der Planungsabsicht vom 18.12.2011 bzw.</i> <i>24.12.2011 wurde das Verfahren zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz</i> <i>zum „Sachlichen Teilplan - Zentralörtliche Gliederung“ eingeleitet.</i> <i>Mit der Aufstellung des o.g. B-Planes soll insbesondere eine Erweiterung</i> <i>des bereits in Hoppenstedt angesiedelten Elektrobetriebes ermöglicht wer-</i> <i>den. Weiterhin sollen Parkflächen für den Fallstein geschaffen werden. Die</i> <i>geplanten baulichen Nutzungen und Größen können mit den Festsetzungen</i> <i>des REPHarz im Pkt. 4.2. in Beziehung zur zentralörtlichen Gliederung in</i> <i>Übereinstimmung gebracht werden.</i> <i>Die Planungsfläche befindet sich vollständig im Vorranggebiet für Wasserge-</i> <i>winnung des REPHarz. Aus diesem Grund ist die zuständige Wasserbehör-</i> <i>de als Fachbehörde am Verfahren zu beteiligen. Mögliche, daraus resultie-</i> <i>rende Maßnahmen zur Sicherung der diesbezüglichen Ziele der Raumord-</i>	Berücksichtigung in der Abwägung: wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zustän- dige Wasserbehörde - die untere Wasserbehörde beim Landkreis Harz - wurde am Verfahren beteiligt. Die von ihr im Rahmen der gebündelten Stellungnahme	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	nung sind zu beachten. Mit freundlichen Grüßen, i.A. Jung, Geschäftsstellenleiter"	des Landkreis Harz gegebenen Hinweise wurden gemäß Abwägungsergebnis in der Planung (Pkt. 5.2 der Begründung) berücksichtigt.	
12	Landkreis Harz		
	Sehr geehrte Damen und Herren, Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt: • Planzeichnung M. 1:1000 mit textlichen Festsetzungen und Verfahrensvermerken, Stand: 08/2015 • Begründung zum B-Plan "Alter Bahnhof" der Stadt Osterwieck/ OT Hoppenstedt, Stand: 08/2015 • Umweltbericht, Stand: 08/2015 • Orientierende Altlastenuntersuchung, Stand: 18.12.2014. Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) Stellung. (A) Umweltamt I Abt. untere Naturschutzbehörde Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Die in der Stellungnahme der UNB vom 12.02.2013 vorgebrachten Einwände wurden entsprechend berücksichtigt. Die LSG-Flächen befinden sich nunmehr außerhalb der Baugrenzen. Eine landschaftsschutzrechtliche Befreiung ist damit nicht mehr erforderlich. Umweltamt I Abt. untere Wasserbehörde Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 20.08.2012 (Stellungnahme des Landkreises Harz im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB) bleiben weiterhin bestehen.	- wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 20.08.2012 gegebenen Hinweise sind bereits in der Abwägung berücksichtigt und entsprechend in die Planung eingeflossen. Der Vollständigkeit halber werden die o.g. Stellungnahme und die zugehörige Abwägung nachstehend im	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<u>Wortlaut Stellungnahme vom 20.08.2012:</u> <i>"Gegen den B-Plan bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.</i> <i>Hinweise:</i> <i>Das Gebiet für den B-Plan befindet sich innerhalb der TWSZ III B des Trinkwasserschutzgebietes des Wasserwerkes Börßum-Heiningen (VO vom 24.03.1997). Gemäß § 7 Absatz 1 der TWSZ-VO besteht für das Errichten baulicher Anlagen (Hoch- und Tiefbauten) ein Genehmigungsvorbehalt. Die wasserrechtliche Zulässigkeit der einzelnen Bauvorhabens ist deshalb in einem gesonderten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vor Erteilung der Baugenehmigung zu prüfen und zu entscheiden.</i> <i>Bei der Unteren Wasserbehörde ist ein formloser Antrag auf Genehmigung der baulichen Anlage (Bauvorhaben) gemäß § 7 Abs. 4 TWSG-VO einzureichen. Die Antragstellung hat auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Der Antrag ist in 3-facher Ausfertigung einzureichen.</i> <i>Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Entscheidung Vorhaben in Trinkwasserschutzgebieten (TWSG)-formloser Antrag</i> <i>Name, Wohnort (Sitz des Unternehmens bei jur. Pers) des Antragstellers Bauherr/ Betreiber</i> <i>Erläuterungsbericht über Art, Umfang, Zweck, Unterhaltung und die voraussichtlichen Kosten des geplanten Vorhabens (evtl. Grundrisse, Schnitte und Ansichten beifügen)</i> <i>Bezeichnung des TWSG</i> <i>Grundstück, auf dem die Maßnahme geplant ist, mit Katasterbezeichnung, Bezeichnung im Grundbuch und Angabe des Eigentümers mit Anschrift</i> <i>Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben geplant ist oder sich voraussichtlich auswirkt</i> <i>Übersichtskarte, in der Regel im Maßstab 1 : 25 000 (MtBl), mit eingezeichnetem Vorhaben - Lageplan, aus dem das Gewässer, die geplante Maßnahme, Bezeichnung der Gemarkung, Flur, Flurstück, Höhenlinien sowie Grenzen unter Schutz gestellter Gebiete ersichtlich sind, in der Regel im Maßstab 1 : 5 000</i> <i>betroffene öffentliche Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen</i> <i>voraussichtliche Wirkungen auf die Gewässergüte, den Grundwasserstand,</i>	Wortlaut wiedergegeben. <u>Wortlaut Abwägungsergebnis:</u> <i>"Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Gefährdungen für Grund- und Trinkwasser sind von der beabsichtigten Errichtung eines Wohnhaus, gewerblichen Nutzung durch einen Elektrikerbetrieb sowie einen Parkplatz nicht zu erwarten (siehe auch Begründung Pkt. 5 und Umweltbericht Pkt. 2.1.4.1).</i> <i>Der Antrag auf Genehmigung der baulichen Anlage (Bauvorhaben) ist Teil des Bauordnungsrechtes und kann deshalb keinen Eingang in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes finden.</i> <i>Dennoch wird der Hinweis in die Begründung übernommen."</i>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<i>den Boden und den Kulturzustand der betroffenen Grundstücke, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild</i> <i>Vorhabensbeginn/ -ende</i> <i>Bedarfsnachweis gegenwärtig, prognostisch (Versorgungsraum, Einwohner, Gewerbe, Industrie u. ä. Darstellung der Berechnungsgrundlagen, Reserven)"</i> Umweltamt I Abt. untere Immissionsschutzbehörde Die Anmerkungen aus der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 12.02.2013 (Stellungnahme des Landkreises Harz im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB) wurden im vorliegenden Planentwurf berücksichtigt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen damit an der vorliegenden Planung keine Bedenken mehr. Weitere Anmerkungen sind nicht erforderlich. Ordnungsamt, SG Katastrophenschutz Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken aus Sicht der Kampfmittelbehörde. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass aufgrund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. <u>Hinweis:</u> Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27.04.2005 (GVBl. LSA S. 240) sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreien Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus. Ordnungsamt/ SG vorbeugender Brandschutz Bestehende und entstehende bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend BauO LSA § 5 in Verbindung	wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch nicht Teil des Bauplanungsrechtes (vgl. §9 BauGB) und können deshalb auch nicht Teil der planungsrechtlichen Festsetzungen im Rahmen dieses Bebauungsplanes sein. Im Sinne einer umfassenden Information werden sie jedoch nachrichtlich in die Begründung übernommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Auflagen sind jedoch nicht Teil des Bauplanungsrechtes (vgl. §9 BauGB) und können deshalb auch nicht Teil der planungsrechtlichen Festsetzungen im Rahmen dieses Bebauungsplanes sein.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	mit der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" herzurichten. Bei Objekten mit einer Entfernung > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Zufahrten und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung (Grundsatz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß Wasserblatt des DVGW W405 von der Gemeinde zu gewährleisten. Für die Löschwasserversorgung sind normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 96 m³/h über 2 Std. (entspricht 1600 Ltr./min über 2 Std.) erforderlich, bei einer überwiegenden Bauart mit mittlerer Brandausbreitung. Die max. zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von max. 300 m). Die Regelwerke des DVGW sind einzuhalten. Ein aktueller Nachweis über das Leistungsvermögen der beiden angegebenen Hydranten ist vorzulegen. Die Prüfung zum baulichen Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen. Amt für Kreisstraßen, Baulastträger, untere Straßenaufsicht Der B-Plan grenzt an die Kreisstraße K 1342 und wird durch diese erschlossen.	Im Sinne einer umfassenden Information werden sie jedoch nachrichtlich in die Begründung übernommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sein Inhalt findet sich bereits in der Begründung im Punkt 8.2.7 - Löschwasserversorgung wieder. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zum Leistungsvermögen sind seitens der Stadt Osterwieck aufgrund der vorliegenden aktuellen Daten gemacht worden. Eine Festsetzung zur Vorlage eines aktuellen Nachweises hierzu ist im Rahmen des Planungsrechtes und damit innerhalb dieses Bebauungsplanes nicht möglich. Ein solcher Nachweis kann vom Ordnungsamt / SG vorbeugender Brandschutz im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens angefordert werden. Der Hinweis findet deshalb keinen Eingang in die Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Auflagen sind jedoch nicht Teil des Bauplanungsrechtes (vgl. §9 BauGB) und können deshalb auch nicht Teil der planungsrechtlichen Festsetzungen im Rahmen dieses Bebauungsplanes sein. Im Sinne einer umfassenden Information werden sie jedoch nachrichtlich in die Begründung übernommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Auflagen sind jedoch nicht Teil des Bau-	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	ungsplans getroffenen Festsetzungen. Die Bemaßung innerhalb des Plangebietes ist schwer lesbar und sollte vergrößert werden. Ggf.: ist ein anderer Maßstab zu wählen. Die Freihaltung der Bereiche neben den Leitungstrassen von baulichen Anlagen und von Bepflanzung sollte zu deren Sicherung in den textlichen Festsetzungen erfasst werden. Das ist insbesondere auch wichtig, wenn, wie in der Begründung beschrieben, im südöstlichen Teil des MI ein Einfamilienhaus entstehen soll. Zur Sicherung der von Bebauung freizuhaltenden Bereiche an den Leitungstrassen sind diese vollständig zu bemaßen. Dies erleichtert nicht nur die Vermeidung einer Errichtung baulicher Anlagen in diesen Bereichen, sondern dient auch der Freihaltung von Bepflanzung. Die Signatur der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sollte in Planzeichnung und Planzeichenerklärung gleich sein. Die Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 6 BauNVO als MI zeichnerisch festgesetzt. Aufgrund nicht erfolgter textlicher Festsetzung zum Ausschluss bestimmter Nutzungsarten sind derzeit z.B. auch Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke oder Tankstellen zulässig. Entspricht das dem Planungsziel? Sollen einzelne der in § 6 BauNVO genannten Nutzungsarten ausgeschlossen werden, ist eine textliche Festsetzung dazu erforderlich.	Dem Hinweis wird gefolgt. Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird die Schriftgröße erhöht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allerdings wird eine zeichnerische Festsetzung als ausreichend angesehen, da durch die Darstellung der freizuhaltenden Bereiche mit zugehöriger Bemaßung das Planungsziel hinreichend bestimmt wurde. Es kann nicht erkannt werden, wie die Bestimmtheit der Planung durch eine Wiederholung des gleichen Inhalts im Text erhöht werden soll. Zudem wird auch in der Begründung erläuternd auf die freizuhaltenden Bereiche eingegangen. Der Hinweis findet aus den genannten Gründen keinen Eingang in die Planung. Dem Hinweis wird gefolgt. Es werden ergänzend die Achsen der Trassenführungen vermaßt. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Signatur wird zur Klarstellung vereinheitlicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Planungsziel ist es, die gesamte Bandbreite der Nutzungsarten im Geltungsbereich grundsätzlich zu ermöglichen, um eine größtmögliche Freiheit in der Planung zu erreichen und so flexibel auf künftige Anforderungen reagieren zu können. Zudem sind in der näheren Umgebung neben typisch dörflicher Nutzungsmischung aus Wohnen und Gewerbe auch bereits das Dorfgemeinschaftshaus, die Kirche und das Feuerwehrhaus vorhanden. Somit würden sich auch weitere Einrichtungen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gut einfügen. Im Sinne der angestrebten lebendigen Nutzungsmischung im Rahmen einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sollen auch Tankstellen	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ von 0,3 soll gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässig sein (Umweltbericht Seite 17 Punkt 7.4). Hierauf sollte auch in der Begründung zur Verdeutlichung des Planungsziels eingegangen werden. Bisher werden dort keine Aussagen zu Nebenanlagen getroffen. Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (also außerhalb der Baugrenzen) zugelassen werden: - Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie - bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Zurzeit ist auf der gesamten als MI festgesetzten Fläche deren Errichtung möglich.	nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Aus den genannten Gründen sollen alle gem. § 6 BauNVO zulässigen Nutzungen im Plangebiet möglich sein. Die Begründung wird um einen entsprechenden Passus ergänzt. Dem Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der §19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO lässt eine Überschreitung der GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird um 50%, im Geltungsbereich somit bis 0,45, regelhaft zu. Im Sinne einer sparsamen Bodennutzung und der angestrebten Nachverdichtung soll diese Regelung nicht eingeschränkt werden. Die effiziente Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Baulandes auch mit Nebenanlagen ist einer Neuversiegelung von Flächen, insbesondere von Grünflächen und landwirtschaftlichen Flächen, vorzuziehen. Die so erreichbare bauliche Dichte entspricht der in der Ortslage von Hoppenstedt vorhandenen städtebaulichen Struktur. Die Begründung wird ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei jedoch darauf verwiesen, dass bis auf den Bereich der Zufahrt an der Kreisstraße und nördlich davon sowie einen kleinen Teil im südlichen Bereich des Mischgebietes die Baugrenzen auf den Grenzen des Mischgebietes verlaufen. Insgesamt liegen ca. 95 m² außerhalb der Baugrenzen. Eine Überbauung dieser Fläche mit Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, wird als verträglich angesehen. Die Baugrenzen wurden an diesen Stellen im Abstand von 3 m festgesetzt, um die Hauptnutzungen nicht zu dicht an die Grenzen des Geltungsbereiches rücken zu lassen. Deshalb bleiben die Festsetzungen unverändert.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	Die Beschriftung des Pflanzschemas ist schlecht lesbar. In der textlichen Festsetzung zur Lage der Kompensationsmaßnahmen erscheint es sinnvoll auch im Bereich der öffentlichen Grünfläche zur Umgrenzung der Parkfläche die Art der Pflanzung näher zu beschreiben (wie in der Begründung unter Punkt 7.6 bereits teilweise beschrieben: z.B. einreihige Hecke aus (nur) Sträuchern (und / oder Bäumen) in den schmalen Flächen, Baum-Strauch-Pflanzung gemäß Pflanzschema in den Aufweitungen). In der Planzeichnung wird im Norden mit E1 auf eine Fläche verwiesen, die nicht innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen liegt. In der Textlichen Festsetzung zur Lage wie auch in der Begründung unter Punkt 7.1 und Punkt 7.6 sowie im Umweltbericht Seite 17 Punkt 7.5 wird an der Stelle die Anlage einer Baum-Strauch-Hecke beschrieben. Hier besteht ein Widerspruch. Die Signatur ist hier wie in den schmalen Teilen im südlichen Bereich der öffentlichen Grünfläche fortzuführen. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu besserer Zuordnung in zwei Bereiche zu teilen. Bspw.: E1 - Kompensation für Versiegelungen im Bereich des MI E2 - Kompensation für Versiegelungen im Bereich des öffentlichen Parkplatzes Wenn die öffentliche Grünfläche für die Kompensation der Versiegelung des Parkplatzes nicht ausreicht, muss ein Teil der privaten Grünfläche dafür genutzt werden. Es ist dabei zu beachten, dass dies vertraglich geregelt wird.	Dem Hinweis wird gefolgt. Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird die Schriftgröße erhöht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Allerdings ist die Art der Pflanzung auch für den Bereich der öffentlichen Grünfläche im Punkt 5 - Pflanzschema im letzten Satz bereits in diesem Sinne textlich hinreichend bestimmt festgesetzt. Die Festsetzung zur Lage der Pflanzungen (Pkt. 1) soll nicht mit der Festsetzung zur Art der Pflanzung (Pkt. 5) vermischt werden, da dies zu einer Verunklärung der Festsetzungen führen würde. Aus diesen Gründen bleibt die Festsetzung zur Lage der Pflanzungen in der bisherigen Form erhalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Planzeichen verdeutlicht an dieser Stelle gerade, dass hier eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen liegt. Aufgrund der geringen Breite des dortigen Pflanzstreifens war eine Unterbringung der Randsignatur für diese Fläche grafisch wegen der Größe der Kreise nicht möglich. Um die Darstellung eindeutiger zu machen, werden die Kreise verkleinert und die Randsignatur auch in diesen Bereich weitergeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Aufteilung der Kompensationsmaßnahmen wie gefordert in zwei Bereiche erscheint nicht sinnvoll, da die Planung auch mit der jetzigen Darstellung hinreichend bestimmt ist. Dadurch, dass die Kompensationsmaßnahmen innerhalb der festgesetzten Fläche zu erfolgen haben, ergibt es sich von selbst, dass, wenn eine Teilfläche zur Kompensation nicht ausreicht, auf die weiteren Flächen ausgewichen werden muss. Es ist nicht erkennbar, wie eine Aufteilung in 2 Bereiche die Bestimmtheit erhöhen würde. Somit erscheint eine solche Festsetzung nicht notwendig und eine entsprechende vertragliche Regelung damit obsolet.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	Bei den Verfahrensvermerken kann zur Vervollständigung als letzter Punkt der Vermerk angeführt werden, dass innerhalb der gemäß § 215 BauGB genannten Frist keine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht wurde. Die Ergebnisse der Altlastenuntersuchung sind in den Umweltbericht einzu-arbeiten. Derzeit wird noch darauf verwiesen, dass ein Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen nicht eingeschätzt werden kann und dass dazu keine Untersuchungen vorliegen. Folgende Hinweise aus der Stellungnahme vom 12.02.2013 (Stellungnahme des Landkreises Harz im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB) bleiben bestehen: 1. Da es sich bei dem Plan um einen "Angebots"-Bebauungsplan handelt, ist darauf hinzuweisen, dass auch (je nach gewählter Grundstücksaufteilung) ein größerer Gebäudekomplex mit mehreren Wohnungen oder anderen das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerben oder mehrere kleinere entstehen können. <u>Wortlaut der Stellungnahme vom 12.02.2013:</u> <i>"Da es sich bei dem Plan um einen "Angebots"-Bebauungsplan handelt, ist darauf hinzuweisen, dass auch (je nach gewählter Grundstücksaufteilung) ein größerer Gebäudekomplex mit mehreren Wohnungen oder anderen das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerben oder mehrere kleinere entstehen können. Da die Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen u. A. (§ 19 Abs. 4 BauNVO) nicht ausgeschlossen wurde, ist eine Versiegelung auf den MI-Baugrundstücken im worst case bis zu 1800 m² grundsätzlich mög-</i>	Der Hinweis findet aus den genannten Gründen keinen Eingang in die Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unbeachtlichkeit von Verfahrens- und Formfehlern gem. §215 BauGB gilt unbeachtlich eines Hinweises in den Verfahrensvermerken. Zudem ist diese Regelung nicht Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes, weshalb eine Einordnung in die Verfahrensvermerke sachlich nicht richtig ist. Aus diesen Gründen wird auf einen entsprechenden Vermerk verzichtet. Dem Hinweis wird gefolgt. Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wurde bereits in der Abwägung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB) berücksichtigt und ist dem Abwägungsergebnis entsprechend in die Planung eingeflossen. Der Übersicht halber werden der Wortlaut der Stellungnahme vom 12.02.2013 und das Abwägungsergebnis nachstehend im Wortlaut wiedergegeben: <u>Wortlaut des Abwägungsergebnisses:</u> <i>"Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Überschreitung der GRZ bis zum 'Worst-Case-Szenario' wird im Umweltbericht bei der Eingriffsermittlung beachtet und textlich erläutert."</i>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<i>lich (Parkplatz wird hierbei nicht berücksichtigt, da Verkehrsfläche). Dies ist grundsätzlich auch bei der Ermittlung des erforderlichen Eingriffs und Ausgleichs zu berücksichtigen."</i> 2. Das Bahnhofsgebäude bzw. seine Nachnutzung wird mit dem B-Planentwurf nicht geschützt. Wortlaut der Stellungnahme vom 12.02.2013: <i>"Das Bahnhofsgebäude bzw. seine Nachnutzung wird mit dem B-Planentwurf nicht geschützt."</i> <u>Redaktioneller Hinweis:</u> In der Begründung unter Punkt 2 wird am Ende des ersten Absatzes ein Satz fast wortgleich wiederholt. Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden. Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 2 Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form im Rahmen der X- Planung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Rückert	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er verweist auf eine vermeintliche Einstufung des Bahnhofsgebäude als Baudenkmal. Der Hinweis wurde bereits in der Abwägung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB) berücksichtigt und ist dem Abwägungsergebnis entsprechend in die Planung eingeflossen. Der Übersicht halber werden der Wortlaut der Stellungnahme vom 12.02.2013 und das Abwägungsergebnis nachstehend im Wortlaut wiedergegeben: <u>Wortlaut des Abwägungsergebnisses:</u> <i>"Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der alte Bahnhof stellt jedoch nach Angabe der Unteren Denkmalbehörde des Landkreis Harz (Email vom 24.08.2015) kein Denkmal dar."</i> Dem Hinweis wird gefolgt. Der zweite Satz wird aus der Begründung gestrichen. - wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich Dem Hinweis wird gefolgt. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt, nach Inkrafttreten 2 Ausfertigungsexemplare übersandt und die Planung in digitaler Form in der X-Planung bereitgestellt.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
13	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt Eingang: 18.01.2016		
	Sehr geehrte Damen und Herren, zum Vorhaben „B-Plan "Alter Bahnhof" im OT Hoppenstedt“ gebe ich folgende Stellungnahme ab: Gegen das beabsichtigte Verfahren bestehen keine Einwände. Ich gebe jedoch folgende Hinweise: Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es ist mit landwirtschaftlichen Emissionen (Staub, Geruch und Lärm) zu rechnen. Sofern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angrenzend an Ackerland geplant sind, sollten diese einen ausreichenden Abstand (5 m) dazu einhalten, damit keine nachteiligen Auswirkungen auf das Ackerland entstehen können, wie z.B. Beschattung, Nährstoff- und Wasserentzug sowie Behinderung der Bewirtschaftung mit Großmaschinen.	- wird zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforderlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten landwirtschaftlichen Emissionen treten im Zuge der Bestellung der angrenzenden Felder nicht regelmäßig oder dauerhaft auf. Sie sind als zeitlich begrenzte Ausnahmen (Pflügen/Aussaat und Ernte) anzusehen und werden deshalb mit den im Mischgebiet zulässigen Nutzungen als verträglich betrachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird eingeschätzt, dass die als Ortsrandeingrünung anzusehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der angrenzenden Ackerflächen nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Festsetzung eines Abstandes von 5 m auf einem nicht zur landwirtschaftlichen Fläche gehörenden Grundstück in Fremdeigentum kann nicht begründet werden, da sie die Nutzbarkeit des Geltungsbereiches zu stark einschränken bzw. nahezu verhindern würde. Für die Bewirtschaftung der Flächen mit entsprechenden Maschinen, inklusive der dann notwendigen Abstandsflächen, hat der jeweilige Eigentümer selbst Sorge zu tragen. Der Einsatz bestimmter Maschinen rechtfertigt nicht die Beschneidung der Nutzungsmöglichkeit von Nachbargrundstücken. Zudem ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch Verschattung, Nährstoff- und Wasser-	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	Die Flurstücke unterliegen der vereinfachten Flurbereinigung Bühne, Teilgebiet Bühne, Feldlage; Verfahrensnummer 26 HBS 931. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Gez. Hünsche	entzug aus einer Ortsrandeingrünung mit standorttypischen Gehölzen nicht zu erwarten. Diese entspricht zudem auch den Vorschlägen aus der Dorferneuerung und dem seit Jahrhunderten vorhandenen Landschaftsbild. Im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme sind aneinandergrenzenden Grundstücke so zu nutzen, dass die gesetzlichen Regelungen eingehalten und die Nutzung der Grundstücke durch die Eigentümer nicht eingeschränkt werden. Der Hinweis findet keinen Eingang in die Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Auskunft des ALFF Mitte hatte das Flurbereinigungsverfahren keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich. Es gab keine Änderungen beim Zuschnitt der Flurstücke und bei den Eigentumsverhältnissen. Dennoch wird ein Hinweis in die Begründung übernommen.	
26	Deutsche Telekom Technik GmbH Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt, Eingang: 21.01.2016 Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind zurzeit ausreichend für die bestehende Bebauung. Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung der Planunterlagen ist festzustellen, dass die im Geltungsbereich vorhandene Telekommunikationslinie eine Hausanschlussleitung darstellt. Die andere dargestellte Linie liegt im öffentlichen Straßenraum der Hauptstraße. Planungsrechtliche Festsetzungen sind nicht erforderlich.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	uns, in Verbindung zu treten. Eine koordinierte Erschließung ist wünschenswert. Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse oder telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903. Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen, ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten. Wir danken für Ihr Entgegenkommen, für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen, i.A. Frank Weber	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	
30	WA Ilsetal Osterwieck AöR Homburger Straße 20 - 38835 Osterwieck Eingang: 22.12.2016		
	Sehr geehrter Herr Kuhlmann, ich teile Ihnen mit, dass unsere Stellungnahmen vom 27.7.2012 sowie vom 04.11.2012 weiterhin gültig sind. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jeder Zeit gern zur Verfügung, mit freundlichem Gruß Ballhausen Vorstand <u>Wortlaut Stellungnahme vom 04.11.2012:</u> "Ich beziehe mich auf meine 1. Stellungnahme vom 27.7.12 und füge dies- bezüglich noch hinzu, dass ein Teil der Abwasserüberleitung sich auf der Fläche des ausgewiesenen Bebauungsplanes befindet, s. Anlage. Aufgrund	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in den Stellungnahmen vom 27.7.2012 sowie vom 04.11.2012 wurden in der Abwägung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB) bereits berücksichtigt und sind auch dem Abwägungsergebnis entsprechend in die Planung eingeflossen. Der Übersicht halber werden die Wortlaute der Stellungnahmen vom 27.7.2012 sowie vom 04.11.2012 und die zugehörigen Abwägungsergebnisse nachstehend im Wortlaut wiedergegeben: <u>Wortlaut des Abwägungsergebnisses:</u> "Dem Hinweis wird gefolgt. Die Lage der Leitungen wird nachrichtlich in die Plan- zeichnung inkl. notwendiger Abstände übernommen,	

Lfd. Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB):	Auswertung der Stellungnahme mit Abwägungs-/Beschlussvorschlag	Abstimmungsergebnis
	<i>der örtlichen Lage der Trinkwasser- und Abwasserüberleitung ist eine beabsichtigte Bepflanzung der Fläche mit Bäumen nur bedingt möglich. Eine vorherige Abstimmung ist hier dringend geboten, um Nachfolgeschäden und Mehrkosten für den Eigentümer bei möglichen Havarien an den Leitungen zu vermeiden.</i> <i>Für Rückfragen stehen wir Ihnen jeder Zeit gern zur Verfügung."</i> <u>Stellungnahme vom: 27.07.2012</u> <i>"Für die Wasserver- und Abwasserentsorgung der ausgezeichneten Fläche des o.g. Bebauungsplanes ist die Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR zuständig. Die zentrale Ver- und Entsorgung ist sichergestellt. Bitte beachten Sie bei der Planung, dass die eingezeichnete Trinkwasserüberleitung mittel- bis langfristig noch ausgetauscht werden muss."</i>	<i>bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umweltbericht berücksichtigt und die Begründung entsprechend überarbeitet."</i> <u>Wortlaut des Abwägungsergebnisses:</u> <i>"Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen."</i>	

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten:

- Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 05005 Halle (Saale), Eingang: 13.01.2016,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr , Postfach 29 63, 53019 Bonn, Eingang: 14.01.2016,
- Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West, Landesstraßenbaubehörde, Rabahne 4, 38820 Halberstadt, Eingang: 11.01.2016,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Halberstadt, Große Ringstr. 28, 38820 Halberstadt, Eingang: 30.12.2015,
- Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt, Eingang: 14.01.2016,
- Gemeinde Huy, Fachbereich II/Ordnung und Bauen, Bahnhofstr. 243, 38838 Huy/OT Dingelstedt am Huy, Eingang: 05.01.2016,
- DB Immobilien - Eigentumsmanagement (FRI-SO-L(A)), Deutsche Bahn AG, Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig, Eingang: 08.01.2016,
- GDMcom mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, Eingang: 08.01.2016,
- Halberstadtwerke GmbH, Postfach 1511, 38805 Halberstadt, Eingang: 04.01.2016,
- Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg OT Drübeck, Eingang: 12.01.2016.

Von nachstehenden Behörden, Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange wurden bis zum 07.02.2016 keine Stellungnahmen abgegeben:

- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Landesmuseum für Vorgeschichte Sachsen – Anhalt, Richard Wagner Straße 9, 06114 Halle (Saale),
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt, Postfach 156, 06035 Halle,
- Harzer Verkehrsbetriebe, Postfach 10 12 65, 38842 Wernigerode,
- Samtgemeinde Schladen-Werla, Am Weinberg 9, 38315 Schladen,
- Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxleben,
- Stadt Goslar, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar,
- Gemeinde Nordharz, Straße der Technik 4, 38871 Veckenstedt,
- Samtgemeinde Oderwald, Dahlgrundsweg 5, 38312 Börßum,
- Samtgemeinde Schöppenstedt, Markt 3, 38170 Schöppenstedt,
- Samtgemeinde Asse, Im Winkel 4, 38319 Remlingen,
- E.ON - Avacon AG, Ohrlebener Weg 5, 38364 Schöningen,
- Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR, Braunschweigerstr. 87/88, 38820 Halberstadt.

II. Eingegangene Stellungnahmen der Bürger

- keine Stellungnahmen

Aufgestellt: URBISCH ARCHITEKTEN, 02 / 2016